

## Bescheid

**über die Änderung  
der allgemeinen bauaufsichtlichen  
Zulassung vom**

19. Dezember 2008

**Deutsches Institut für Bautechnik**  
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten  
Bautechnisches Prüfam**

Mitglied der Europäischen Organisation für  
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union  
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0

Fax: +49 30 78730-320

E-Mail: [dibt@dibt.de](mailto:dibt@dibt.de)

Datum: 6. November 2009      Geschäftszeichen: III 53-1.43.31-33/09

Zulassungsnummer:

**Z-43.31-220**

Geltungsdauer bis:

**18. Dezember 2013**

Antragsteller:

**Stahlbau MAYR Heiz- und Energietechnik**  
Ottinger Ring 17, 86704 Tagmersheim

Zulassungsgegenstand:

**Abgaswärmetauscher "Juraflux"**



Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-43.-31-220 vom 19. Dezember 2008. Dieser Bescheid umfasst vier Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert.

1. Der Abschnitt 1.1 der Besonderen Bestimmungen erhält folgende Fassung:

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand ist der Abgaswärmetauscher "Juraflux" zur Rückgewinnung der trockenen Wärme aus den Abgasen von Heizeinsätzen oder von Grundöfen zur Übertragung auf einen geeigneten Pufferspeicher zur Heiz- und Brauchwasserbereitung an Feuerstätten mit einer Feuerungsleistung von 15,5 kW bis 21 kW oder von 22,8 kW bis 32,3 kW und an Abgasanlagen, die einen bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis haben.

Nicht Gegenstand der Zulassung sind die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Abgaswärmetauscher erforderliche Feuerstätte und die Anlagen und Einrichtungen zur Abgasabführung sowie hydraulischen Einbindungen in die Wärmeverteilungsanlagen (einschließlich Regelung).

#### 1.2 Anwendungsbereich

Der Zulassungsgegenstand ist zur Komplettierung oder Nachrüstung von Feuerungsanlagen mit Wärmeerzeuger zur Verfeuerung von Scheitholz und mit den in Abschnitt 1.1 angegebenen Feuerungswärmeleistungen bestimmt, sofern Wärmeerzeuger ihre Nachrüstung nicht ausschließen.

2. Der Abschnitt 2.1 erhält folgende Fassung:

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Der Abgaswärmetauscher muss in Werkstoff, Konstruktion und Bemessung mit der geprüften und in dem Bericht Nr. W-01135-00/07 vom 30.10.2007 und Nr. W-01135-02/09 vom 07.10.2009 der TÜV-SÜD Industrie Service GmbH dargestellten Ausführung übereinstimmen. Zur generellen Identifikation dienen die Anlagen 1 und 2 dieser Zulassung.

3. Der Abschnitt 2.1.3 erhält folgende Fassung:

#### 2.1.3 Technische Daten

		Heizeinsätze	Grundöfen
Wärmeleistungsbereich	kW	4,2 – 9,6	4,1 – 6,9
Zulässiger Betriebsüberdruck	bar	2,5	2,5
Zulässige Vorlauftemperatur	°C	95	95
Abgaseintrittstemperatur	max.	600	461
	min.	404	386
Abgasaustrittstemperatur	max.	186	259
	min.	164	218
Abgasmassenstrom	max.	24	36
	min.	16	27
Wasserinhalt	l	25	25



4. Der Abschnitt 3 der Besonderen Bestimmungen wird wie folgt geändert:  
Der Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Für die Aufstellung des Abgaswärmetauschers in Verbindung mit Feuerstätte (Kachelwärmeluftöfen oder Grundöfen nach den Technischen Regeln Ofen- und Luftheizungsbau TR-OL) und Abgasanlage gelten die einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der Landesbauordnungen und der hierzu erlassenen Feuerungsverordnungen.

Der Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Bei den dem Abgaswärmetauscher vorgeschalteten Heizeinsätzen oder Grundöfen muss sichergestellt werden, dass durch die zusätzlichen Widerstände des Abgaswärmetauschers und des Abgassystems, die Verbrennungsgüte der Feuerung nicht beeinträchtigt wird. Die erforderlichen Werte zur Bemessung der Abgasanlage müssen in die jeweilige Aufstellungsanweisung aufgenommen werden. Die Grundöfen, die den Abgasstutzen auf ihrer Oberseite haben, dürfen durch das Eigengewicht des Abgaswärmetauschers keine statische Belastung erfahren.

Kersten

Beglaubigt



Dr. Alwin Rausch

Technische Institut  
für Bauphysik  
19